

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Feststellung des Senats über das Zustandekommen des Volksbegehrens „Hamburger Zukunftentscheid“

1. Ausgangslage/Anlass und Zielsetzung

Die Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Hamburger Zukunftentscheid“ haben am 31. Mai 2024 bei dem Senat die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt (§ 6 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – VAbstG).

Die Durchführung des Volksbegehrens wurde am 27. August 2024 bekannt gemacht (Amtlicher Anzeiger S. 1490). Die Eintragungsfrist nach § 6 Absatz 2 Satz 2 VAbstG begann am 28. September und endete am 18. Oktober 2024. Der Senat hat binnen sechs Wochen nach Ablauf der Eintragungsfrist festzustellen, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen (§ 16 Absatz 1 VAbstG). Zur Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 waren insgesamt 1.316.691 Personen wahlberechtigt, das Quorum beträgt daher in diesem Verfahren 65.835 gültige Unterschriften.

Innerhalb der Frist nach §§ 15 Satz 2, 31a Absatz 2 Satz 1 VAbstG haben die Vertrauenspersonen am 21. Oktober 2024 um 9.15 Uhr nach eigenen Angaben 87.374 Unterschriften abgegeben. Bei der Briefeintragungsstelle sind 18.724 Unterschriften eingegangen. In den öffentlichen Eintragungsstellen wurden 445 Unterschriften abgegeben. Die Prüfung der Bezirksämter hat ergeben, dass mindestens 65.835 gültige Eintragungen vorliegen, die Prüfung wurde nach dem Erreichen des Quorums abgebrochen (§ 12 Absatz 3 Volksabstimmungsverordnung).

2. Lösung

Das Volksbegehren „Hamburger Zukunftentscheid“ ist zustande gekommen.

3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.